

# Jugendordnung der DLRG-Jugend Bergkamen



Diese Jugendordnung basiert auf § 4 der Satzung der DLRG Ortsgruppe Bergkamen und dem „Leitbild der DLRG-Jugend“.

## **§1**

### **Name und Mitgliedschaft**

Die Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Bergkamen bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter und gewählten Mitarbeiter bilden die DLRG-Jugend Bergkamen.

## **§2**

### **Ziele und Inhalte**

Die Ziele und Inhalte der Arbeit der DLRG-Jugend Bergkamen ergeben sich aus dem Leitbild der DLRG-Jugend. Besondere Schwerpunkte sind:

- a) Vermittlung der Aufgaben der DLRG
- b) Förderung von ehrenamtlichem Engagement
- c) Stärkung des Gemeinschaftsgefühls z.B. durch Jugendtreffen
- d) Organisation von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche
- e) Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Bereich der Aufgaben der DLRG

## **§3**

### **Selbstständigkeit**

Die DLRG-Jugend Bergkamen arbeitet selbstständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

## **§4**

### **Wahlrecht**

- (1) Das aktive Wahlrecht (das Recht zu wählen) besitzen alle Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Bergkamen zwischen 10 und 26 Jahren und die von ihnen nach §7 gewählten Vertreter.
- (2) Das passive Wahlrecht (das Recht gewählt zu werden) besitzen alle Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Bergkamen ab 16 Jahren. Ausnahmen: Stellvertretende Ressortleiter dürfen bereits ab 14, Beisitzer ab 12 Jahren gewählt werden.
- (3) Das Wahlrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch gesetzliche Vertreter ist nicht möglich.

## **§5 Organe**

Die Organe der DLRG-Jugend Bergkamen sind:

- a) Jugendtag
- b) Jugendvorstand

## **§6 Jugendtag**

- (1) Der Jugendtag ist das höchste Beschlussgremium der DLRG-Jugend Bergkamen. Er setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend Bergkamen zusammen.
- (2) Der Jugendtag findet jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Bergkamen statt.
- (3) Zum Jugendtag muss mindestens vier Wochen vorher, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich oder per E-Mail eingeladen werden.
- (4) Die Aufgaben des Jugendtages sind:
  - a) Behandlung aller grundsätzlichen Angelegenheiten der DLRG-Jugend Bergkamen
  - b) Entgegennahme der Arbeitsberichte des Jugendvorstands
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung
  - d) Entlastung des Jugendvorstands
  - e) Wahl des Jugendwartes und des stellvertretenden Jugendwartes
  - f) Wahl der Ressortleiter und der stellvertretenden Ressortleiter
  - g) Wahl von zwei Beisitzern und zwei Kassenprüfern
  - h) Wahl von Delegierten für den Bezirksjugendtag und weitere Außenvertretung
  - i) Genehmigung des Haushaltsplans
  - j) Beschlussfassung über Anträge
  - k) Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung
- (5) Neuwahlen finden alle drei Jahre, Nachwahlen jedes Jahr auf dem ordentlichen Jugendtag statt.
- (6) Ein außerordentlicher Jugendtag kann vom Jugendvorstand einberufen werden. Zu ihm muss mindestens zwei Wochen vorher, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich oder per E-Mail eingeladen werden.
- (7) Auf einem außerordentlichen Jugendtag können keine Neuwahlen stattfinden.

## **§7 Jugendvorstand**

- (1) Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsgremium der DLRG-Jugend Bergkamen.
- (2) Mitglieder des Jugendvorstands sind:
  - a) der Jugendwart

- b) der stellvertretende Jugendwart
  - c) die Ressortleiter
  - d) die stellvertretenden Ressortleiter (Stimmrecht nur im Vertretungsfall)
  - e) ein Vertreter des Vorstands der DLRG Ortsgruppe Bergkamen
  - f) bis zu zwei Beisitzer
- (3) Die zu besetzenden Ressorts können sein:
- a) Schwimmen, Retten und Sport
  - b) Fahrten, Lager und internationale Begegnung
  - c) Kindergruppenarbeit
  - d) Sanitätswesen
  - e) Öffentlichkeitsarbeit
  - f) Wirtschaft und Finanzen
- (4) Zur Jugendvorstandsitzung muss mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich oder per E-Mail eingeladen werden.

## **§8**

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Eine Tagung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Beschlüsse werden, soweit es diese Jugendordnung nicht anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen; auf Antrag muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

## **§9**

### **Änderung der Jugendordnung**

- (1) Änderungen der Jugendordnung müssen mit der Einladung zum Jugendtag bekannt gemacht und durch den Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Die neue Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Bergkamen.

## **§10**

### **Zugehörigkeit**

Als Teil der DLRG Ortsgruppe Bergkamen gilt sinngemäß die Satzung der DLRG Ortsgruppe Bergkamen. Als Teil der Jugend des DLRG Bezirks Hellweg gilt sinngemäß die Jugendordnung des DLRG Bezirks Hellweg.

**§11**  
**Gültigkeit**

Diese Jugendordnung ist auf dem Jugendtag am 28.05.2017 in Bergkamen beschlossen worden und von der Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Bergkamen am 25.06.2017 in Bergkamen bestätigt worden.

Damit verlieren alle bisherigen Jugendordnungen ihre Gültigkeit.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Jugendwart

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorsitzender